

RICHTLINIEN FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE EADS „Die Sternschnuppen“



TRÄGER:



ARBEITERWOHLFAHRT MÜNCHEN
gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH

Gravelottestr. 6-8 81667 München Tel.: 089/45832-0 Fax: -200

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (' 1 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit " 22, 24, 25, 26 KJHG)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Die Arbeiterwohlfahrt versteht Kindertageseinrichtungen als eigene Bildungsinstitutionen. Wir stellen in unseren Kindertageseinrichtungen ein zukunftsfähiges und zukunftsweisendes Angebot an Bildung, Betreuung und Erziehung bereit, welches sich am Bedarf von Kindern, ihren Familien und deren sozialem und kulturellen Umfeld orientiert und das Ziel hat, dass Kinder die Fähigkeiten erwerben, die für eine erfolgreiche Zukunft erforderlich sind. Gleichzeitig wird das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung und das „Kind-sein-Können“ anerkannt.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertagesstätten beschreibt die konkrete Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

§ 1 – Kindertagesstätte (KiTa)

1. Die Kindertagesstätte bietet 48 Kinderkrippenplätze für Kinder im Alter von zwei Monaten bis zum Übergang in den Kindergarten und 50 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Übergang in die Schule.
2. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. Sept. eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 – Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

1. Die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
2. Die Kindertagesstätte stellt grundsätzlich Plätze für Kinder von MitarbeiterInnen von EADS am Standort Ottobrunn zur Verfügung.
3. Ein Anspruch auf einen KiTa-Platz besteht nicht. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl (bezogen auf die jeweiligen Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge) getroffen. Grundlage für die Auswahl sind die Vergabekriterien, die durch EADS gemeinsam mit dem Betriebsrat und der AWO festgelegt wurden. Über die verbindliche Zusage entscheidet eine KiTa-Kommission.
4. Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte für einen nur vorübergehenden Zeitraum ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, jedoch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 – KiTa-Kommission und Vergabeverfahren

1. Über die verbindliche Zuteilung der einzelnen KiTa-Plätze entscheidet die KiTa-Kommission.

Die KiTa-Kommission setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter der beteiligten Betriebsräte (einer EADS und einer Astrium), jeweils einem Vertreter der Personalbereiche (einer EADS und einer Astrium), sowie je einem Vertreter der Sozialberatung des Standorts Ottobrunn und der KiTa-Leitung. Der Vertreter der KiTa-Leitung hat in der KiTa-Kommission ausschließlich beratende Funktion ohne eigenes Stimmrecht. Die Vertreter der KiTa-Kommission und je ein Ersatzmitglied werden jeweils namentlich benannt.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erfolgt keine Einigung werden die Personalleitungen und die zuständigen Betriebsratsvorsitzenden von EADS und Astrium zu einer Schlichtung angerufen.

2. Vergabekriterien

Sind nicht genügend freie Plätze für alle Anmeldungen verfügbar, wird durch die KiTa-Kommission eine Auswahl mit der nachfolgenden Gewichtung getroffen. Bei der Vergabe werden grundsätzlich jeweils 50% der Krippenplätze und 50% der Kindergartenplätze an EADS und Astrium am Standort Ottobrunn vergeben. Wird das Kontingent nicht benötigt, wird es der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Krippenplätze:

1. Anmeldungen von Kindern Alleinerziehender, die bei EADS beschäftigt und berufstätig sind (bzw. wieder anfangen).
2. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. wieder anfängt), und die im Interesse einer sozialen Integration (z.B. Kinder mit besonderem Förderbedarf) der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen, oder von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
3. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei EADS beschäftigt und berufstätig sind (bzw. wieder anfangen und nicht die Elternzeit zu Hause verbringen) und ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist.
4. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. wieder anfängt) und ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist.
5. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei EADS beschäftigt und berufstätig sind (bzw. wieder anfangen).
6. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. wieder anfängt und der Partner nicht die Elternzeit zu Hause verbringt).

Für die Vergabe der Kindergartenplätze:

1. Anmeldung von Kindern, die bereits in der betrieblichen Krippe betreut werden und in den Kindergarten wechseln, sind für frei werdende Plätze priorisiert zu behandeln. Geschwisterkinder sind dabei zu bevorzugen.
2. Anmeldungen von Kindern, deren Personensorgeberechtigter allein erziehend ist und bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. zeitnah wieder anfängt).
3. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. wieder anfängt), und die im Interesse einer sozialen Integration (z.B. Kinder mit besonderem Förderbedarf) der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen, oder von Kindern, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
4. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei EADS beschäftigt und berufstätig sind (bzw. zeitnah wieder anfangen und nicht die Elternzeit zu Hause verbringen) und ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist.

5. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. zeitnah wieder anfängt) und ein Geschwisterkind schon in der KiTa angemeldet ist.
6. Anmeldungen von Kindern, deren beide Personensorgeberechtigte bei EADS beschäftigt und berufstätig sind (bzw. zeitnah wieder anfangen).
7. Anmeldungen von Kindern, bei denen ein Personensorgeberechtigter bei EADS beschäftigt und berufstätig ist (bzw. zeitnah wieder anfängt und der Partner nicht die Elternzeit zu Hause verbringt).

Liegen in Hinblick auf die Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen mehrere Anmeldungen mit vergleichbaren Kriterien vor, kommen soziale oder Härtefallregeln zum Einsatz. Bei zwei oder mehreren Anmeldungen mit vergleichbaren Vergabekriterien entscheidet das Los. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Freie Plätze können unter Einhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Kindertagesstätte anderweitig vergeben werden.

Bei Bedarf werden die Kriterien von den Parteien gemeinsam überprüft und einstimmig angepasst.

§ 4 – Anmeldung und Aufnahme in die KiTa

1. Die Anmeldung für die KiTa erfolgt laufend jeweils für das kommende KiTa-Jahr. Jedes Kind muss von seinen Eltern spätestens bis zum jeweiligen Einschreibetermin schriftlich bei der Sozialberatung am Standort Ottobrunn für die KiTa angemeldet werden. Nach dem Einschreibetermin eingehende Anmeldungen können - sofern nicht ausreichend freie Plätze vorhanden sind - für das einschlägige KiTa-Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter werden jedes Jahr rechtzeitig über den Einschreibetermin vom Personalbereich informiert.
2. Für die Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten erforderlich. Alle Angaben werden vertraulich und nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt. Die notwendigen Daten für die Einschreibung werden an den Betreiber der KiTa weitergegeben.
3. Eintrittsdatum für die KiTa ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats. In Ausnahmefällen ist auch ein Eintritt während eines laufenden Monats möglich. In diesem Fall muss für den laufenden Eintrittsmonat die volle Monatsgebühr entrichtet werden.
4. Die Eltern eines ausgewählten Kindes werden zeitnah über die Aufnahme in die KiTa zum nächstmöglichen Termin schriftlich informiert.

Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch einer Kindertagesstätte gesundheitlich geeignet ist. Dies muss unmittelbar vor Beginn (max. 4 Tage) von einem niedergelassenen Kinderarzt bestätigt werden.

5. Krippenkinder werden nicht automatisch auf einen Kindergartenplatz übernommen. Die Übernahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.
6. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertagesstätte bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste für evtl. freiwerdende Plätze eingetragen. Das Nachrücken erfolgt entsprechend der Vergabekriterien. Die Vormerkliste gilt nur für das kommende KiTa-Jahr. Für das folgende KiTa-Jahr muss ein im letzten KiTa-Jahr nicht aufgenommenes Kind neu angemeldet werden.
8. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich unbefristet, d.h. ein einmal zugeteilter Platz bleibt dem Kind für die komplette vorgesehene Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder dem Kindergarten erhalten (Ausnahme s. §5)

§ 5 – Ausscheiden aus der KiTa

Ein Kind scheidet aus der KiTa durch Abmeldung, durch Ausschluss gemäß den gültigen Richtlinien des Service- und Nutzungsvertrags oder durch Erreichen der Altersgrenze aus.

1. Eine Abmeldung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich durch die Personensorgeberechtigten möglich. Die Abmeldung muss spätestens sechs Wochen vor Monatsende der KiTa-Leitung schriftlich zugegangen sein. Eine Abmeldung mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats Juli ist ausgeschlossen.
2. Im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des bei EADS beschäftigten Personensorgeberechtigten endet die Betreuungszeit des Kindes.

Sofern ein Personensorgeberechtigter bei EADS in Ottobrunn beschäftigt bleibt, scheidet das Kind nicht aus der KiTa aus. Versetzung an einem anderen Standort ist keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses, daher geht der Platz nicht verloren.
3. Ein Kind scheidet automatisch aus dem Kindergarten zum 31. August vor dem Schuleintritt aus, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf.

Ein Kind scheidet automatisch am 31.08., der auf den dritten Geburtstag folgt aus der Kinderkrippe aus. Liegt der dritte Geburtstag im September, muss das Kind die Kinderkrippe bis Ende September verlassen. Liegt der dritte Geburtstag im Oktober oder später, kann das Kind noch bis zum Ende des auf den dritten Geburtstag folgenden August in der Kinderkrippe bleiben.

4. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte:
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- a) es über 2 Wochen unentschuldigt fehlt
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch Ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für 2 Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss ist in der Regel unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen und erfolgt zum Ablauf der Frist.

Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die KiTa-Kommission.

Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 6 – Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Für den Besuch der Kindertagesstätte sind der jeweils geltende Gebührensatz je nach Besuchsart und das Essensgeld gemäß der ausgehängten Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Gebührenordnung kann je nach Haushaltslage vom Träger in Absprache mit EADS jährlich geändert werden.

§ 7 – Entstehung der Gebühren Abbestellung des Essens

1. Die erste Monatsgebühr wird sofort nach Vertragsabschluss fällig, der erste tatsächliche Besuchsmonat ist im Gegenzug gebührenfrei. Wird der Platz vor Antritt gekündigt, wird diese Monatsgebühr einbehalten. Ausgenommen sind Kündigungen, welche durch vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zu Stande kommen.
2. Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 15 %.
3. Das Essensgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zum Essen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
4. Abbestellungen des Essens können nur wochenweise vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch

am Montag bis 9.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld für die gesamte Woche bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8 – Fälligkeit der Gebühren

1. Die Besuchsgebühr entsprechend der jeweils aktuellen Gebührensatzung wird jeweils am 01. eines Besuchsmonats und das Essensgeld wird jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der AWO eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 9 – Öffnungszeiten / Buchungen

1. Die Kindertagesstätte ist täglich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Sollte freitags der Betreuungsbedarf von Seiten der Eltern nicht bis 18.00 Uhr gegeben sein, kann die Öffnungszeit entsprechend angepasst werden.
2. Die Kindertagesstätte bietet Plätze mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit von 4-10 Stunden pro Tag an. Mindestbuchungszeit sind 16 Stunden pro Woche wobei die tägliche Betreuungszeit nicht unter 4 Stunden liegen kann.
3. Eine Änderung der gebuchten Buchungszeit ist in der Regel – in Abhängigkeit von den personellen Kapazitäten – nur einmal pro KiTa-Jahr möglich, davon abweichende Regelungen können bei Vorliegen dienstlicher Notwendigkeiten der/des bei EADS beschäftigten Personensorgeberechtigten getroffen werden.
4. Die Kindertagesstätte kann bis zu 15 Werktagen im Jahr schließen. Die Schließzeiten werden zu Beginn jedes KiTa-Jahres mit dem Elternbeirat abgestimmt und den Eltern frühestmöglich schriftlich bekannt gegeben.
5. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember hat die Kinderkrippe geschlossen. Am Faschingsdienstag kann die Kindertagesstätte um 13.00 Uhr schließen.
5. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, die nicht von der AWO oder EADS zu vertreten sind, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte des Trägers oder auf Schadenersatz. Die Gebühren müssen in diesem Fall weiter bezahlt werden.

§ 10 – Besuchsregelung

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
2. Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung zu Hause behalten werden. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, in Kraft getreten am 1.1.2001 leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des §34 i.V.m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 11 – Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den MitarbeiterInnen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x pro Kindertagesstättenjahr statt. Der/die Leiter/in und/ oder Gruppenleitung halten in der Regel wöchentlich Sprechstunden gem. Aushang und nach Vereinbarung.

2. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn jedes KiTa-Jahres einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Personen-sorgeberechtigten, Träger und der Einrichtung fördern soll.
Die Kindertagesstättenleitung stellt sicher, dass den Eltern die notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Kindertagesstättenleitung sowie ein Vertreter von EADS sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Auch der Betriebsrat von EADS wird über die Einladungen des Elternbeirates informiert.
4. Der Elternbeirat tagt in der Regel öffentlich.
5. Der Elternbeirat wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb der Kindertagesstätte haben, sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.

§ 12 – Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches der KiTa gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 539 Reichsversicherungsordnung.

§ 13 – Aufsichtspflicht

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

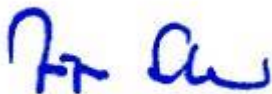
Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Tagesstätte und bei Veranstaltungen der Tagesstätte die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz). Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zum oder vom Kindergarten/Hort obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Kindergartenleitung schriftlich zu melden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Kindertagesstätte EADS treten am 01. Februar 2012 in Kraft.

München, den 01.02.2012



Jürgen Salzhuber
Geschäftsführer